

Verein(t) für Wittichenau e.V.

SATZUNG

Diese Satzung wurde

- beschlossen von der Gründungsversammlung am 21.10.2021 in Wittichenau
- geändert vom Vereinsvorstand am 09.11.2021 in Wittichenau
- geändert von den Mitgliedern im Umlaufverfahren am 07.12.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein(t) für Wittichenau“.
2. Der Sitz des Vereins ist Wittichenau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, sowie die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Schaffung eines offenen Begegnungsortes mit vielfältigen Angeboten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Familien und Senioren, die die Gemeinschafts- und Persönlichkeitsentwicklung fördern,
 - b. die Organisation, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Mitmachformaten zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren.
3. Der Verein kann zur Verwirklichung des Satzungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Ziele des Vereins anerkennen und die Arbeit aktiv unterstützen möchten.
2. Jede natürliche Person und jede juristische Person kann die fördernde Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit ideell und/oder materiell unterstützen möchte.
3. Der Antrag ist schriftlich abzugeben.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss des Mitglieds
 - Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person
 - bei drei Monaten Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
 - wenn das Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt
 - das Ansehen des Vereins schädigt
 - bei extremistischen oder diskriminierenden Äußerungen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft oder Mitwirkung in Gruppierungen oder Organisationen, welche die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung der Beteiligten endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen und an den demokratischen Entscheidungen des Vereins im Rahmen der Satzung mitzuwirken.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie können auf Einladung an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
3. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die gesetzlichen Vertreter aus, es sei denn, diese haben hierzu ein anderes Mitglied oder einen Mitarbeiter der juristischen Person bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung ist dem Verein anzuzeigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 8)
- die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - einer/einem Vorsitzenden
 - fünf stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer/einem Schatzmeister/in
2. Vorsitzende/r, die stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister/in werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch über die Wahlperiode hinaus bis zum Eintrag des nächsten Vereinsvorstands ins Vereinsregister im Amt. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstands aus wichtigem Grund ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestimmung, Ordnung und Überwachung des Vorgehens zur Verwirklichung des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die „strategische Ausrichtung“ des Vereins
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Buchführung
 - die Mitgliederverwaltung und -gewinnung
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
6. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Immobiliengeschäfte bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstands.
7. Der Vorstand gibt sich die Vorstandsgeschäftsordnung selbst. Sie muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
8. Der Vorstand kann beratende Mitglieder benennen.
9. Der Vorstand kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden, deren Aufgaben benennen und sie wieder auflösen.
10. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie tagt vereinsöffentlich.
2. In der Mitgliederversammlung haben Sitz und Stimme die ordentlichen Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bis zum Tag der Mitgliederversammlung bezahlt haben.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die virtuelle Versammlung erfolgt in einer passwortgesicherten Online-Konferenz. Den Mitgliedern werden vor der Versammlung individuelle Zugangsdaten per E-Mail zugesandt. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder in einer Online-Konferenz oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.
7. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von § 9 Nr. 6 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Wenn gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Blockwahlen sind zulässig. Sollte mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies wünschen, muss eine geheime Wahl abgehalten werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich zur Änderung der Satzung.
9. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung
 - Fälligkeit und Höhe des Jahresbeitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder festzulegen
 - Änderung der Satzung
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Bestätigung der Geschäftsordnung
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von der/dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zugesandt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gesondert hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wittichenauer Kinder-Mrs. Nikovich-Stiftung unter der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Kinder- und Jugendbereich zu verwenden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am 21.10.2021 in Wittichenau beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.